

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly, Rusche und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5666 —**

Menschenrechtliche und völkerrechtliche Situation Tibets

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 6. Oktober 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Situation der bürgerlichen und politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in Tibet in den Jahren
 - a) 1950 bis 1959,
 - b) 1959 bis 1966,
 - c) 1966 bis 1976,
 - d) 1976 bis 1982,
 - e) 1983 bis heute?

Es besteht der Eindruck, daß sich infolge der Reformpolitik der chinesischen Regierung die Lebensverhältnisse der tibetischen Bevölkerung in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht spürbar verbessert haben. Diese Politik der VR China ist langfristig angelegt. Daher ist zu erwarten, daß sich die Lage der tibetischen Bevölkerung weiter verbessern wird. Über einzelne Perioden lassen sich Aussagen nicht treffen.

2. Kann die Bundesregierung Angaben der tibetischen Exilregierung bestätigen, wonach im Zuge der gewaltsamen Unterwerfung durch China seit 1950 insgesamt über eine Million Tibeter durch Zwangsmaßnahmen der Besatzungsmacht: durch Folter und Hinrichtung, in Gefängnissen und Zwangslager umgekommen sind? Wenn nein, wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Opfer und durch welche Quellen sind diese Angaben belegt?

Die genannte Zahl kann nicht bestätigt werden, weil dazu die nötigen Informationen nicht gegeben sind.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtzahl der derzeit in der Volksrepublik China lebenden Tibeter?

Nach der Volkszählung vom 1. Juli 1982 gab es in der VR China insgesamt 3 870 068 Tibeter.

4. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der derzeit aus politischen Gründen inhaftierten Tibeter, und wie verhält sich diese Zahl zu der Gesamtzahl tibetischer Gefangener?

Die Zahl der gegenwärtig in Haft befindlichen Tibeter ist nicht bekannt. Es gibt lediglich chinesische Angaben zur Zahl der in der Autonomen Region Tibet begangenen Verbrechen und Vergehen. Danach wurden in der Autonomen Region Tibet 1981: 1090, 1982: 873, 1983: 788 und 1984: 742 Verbrechen und Vergehen begangen.

5. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung im einzelnen über die Schicksale der im „amnesty international“-Jahresbericht von 1985 und in der im September 1984 von „amnesty international“ veröffentlichten Broschüre „Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China“ namentlich genannten tibetischen Gefangenen? Teilt sie die in besagter Broschüre geäußerte Einschätzung, „die Mehrzahl der Verhaftungen, von denen ‚amnesty international‘ in den letzten Jahren erfahren hat, scheint politisch motiviert gewesen zu sein“ (Seite 18)?

Die Bundesregierung hat Kenntnis von der genannten Veröffentlichung von amnesty international (ai). Zu einer Bewertung der Einschätzung, wonach „die Mehrzahl der Verhaftungen, von denen amnesty international in den letzten Jahren erfahren hat, politisch motiviert gewesen zu sein scheint“, ist die Bundesregierung aus eigenem Informationsstand nicht in der Lage.

6. Wie viele Klöster und Tempel existierten nach Kenntnis der Bundesregierung in Tibet bis zum Zeitpunkt der chinesischen Besetzung, und wie viele sind seitdem zerstört oder zweckentfremdet worden? Wie viele Klöster und Tempel gibt es zum heutigen Zeitpunkt?

Es ist allgemein bekannt, daß während der Kulturrevolution (1966 bis 1976) ebenso wie im chinesischen Kernland auch in Tibet zahlreiche Klöster und Tempel zerstört worden sind. Nach der Kulturrevolution waren noch 13 Klöster und Tempel erhalten, die allerdings zu den bedeutendsten Denkmälern des Landes ge-

hören. Inzwischen sind nach chinesischen Angaben 93 tibetische Klöster und Tempel restauriert und wieder geöffnet worden. Der Wiederaufbau weiterer 130 Klöster und Tempel bis 1990 ist geplant.

7. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Mönche und Nonnen in Tibet zum Zeitpunkt der gewaltsamen Besetzung im Jahre 1950, und wie viele davon starben in den darauffolgenden Jahren eines gewaltsamen Todes? Wie hoch ist derzeit die Zahl praktizierender Mönche und Nonnen in Tibet?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Berichte der chinesischen Propaganda über Greuelaten von tibetischen Lamas an der Bevölkerung vor der Machteroberung der Volksrepublik China ein?

Die Bundesregierung hält sich an Fakten. Solche sind nicht bekannt.

9. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß trotz anerkennenswerten Liberalisierungsschrittes die Religionsausübung in Tibet nach wie vor gesetzlichen und willkürlichen Beschränkungen unterworfen ist und Tibeter, die sich zum Buddhismus bekennen, gesellschaftliche Diskriminierung erfahren? Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Bericht des „Internationalen Versöhnungsbundes“ vor der UN-Menschenrechtskommission im Jahre 1985 sowie die Bemerkungen in oben genannter Broschüre von „amnesty international“ (insbesondere Seite 99 ff.)?

Chinesische Liberalisierungsschritte im Hinblick auf die Religionsausübung in Tibet sind in der Tat anerkennenswert. Für die behauptete Diskriminierung gibt es keine Belege. Hinsichtlich des erwähnten Berichts des „Internationalen Versöhnungsbundes“ und der Bemerkungen von ai verweist die Bundesregierung auf die Antwort IV.2. auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Menschenrechtspolitik der Bundesregierung vom 23. Januar 1986 (Drucksache 10/4715).

10. Unterstützt die Bundesregierung den seitens des „Internationalen Versöhnungsbundes“ der UN-Menschenrechtskommission unterbreiteten Vorschlag, sich zur Beratung für die Wiederherstellung der Religionsfreiheit und Bewahrung der tibetischen Kultur und Religion notwendigen Schritte der Expertise des „Centre for Human Rights“ (vgl. Tibetan Review, Mai 1985, Seite 9) zu bedienen?

Die Ernennung eines Beraters im Rahmen der beratenden Dienste des VN-Menschenrechtszentrums setzt ein Hilfsersuchen der betroffenen Regierung voraus. Ein solcher Antrag der chinesischen Regierung liegt bisher nicht vor.

11. Was hat die jetzige Bundesregierung und haben frühere Bundesregierungen konkret sowohl bilateral als auch in den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen getan, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1961 zum Ausdruck gebrachten Hoffnung Folge zu leisten, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, die Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung für das tibetische Volk zu verwirklichen?

Die Bundesrepublik Deutschland trat erst 1973 den Vereinten Nationen bei; seitdem hat die Tibetfrage nicht mehr auf der Tagesordnung der Generalversammlung gestanden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Zuge der seit 1980 auch in Tibet verfolgten Politik der chinesischen Regierung noch bestehende menschliche Probleme gelöst werden können.

12. Ist die Bundesregierung bereit, die Initiative zu ergreifen, um die Menschenrechtssituation in Tibet auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der UN-Menschenrechtskommission oder eines anderen geeigneten Gremiums der Vereinten Nationen zu setzen? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, daß die Menschenrechtskommission auf ihrer 42. Sitzung die von der Bundesregierung miteingebrachte MRK-Resolution 1986/20 zur Einsetzung eines Sonderberichterstatters zur religiösen Intoleranz angenommen hat.

13. Kennt die Bundesregierung die Berichte der Internationalen Juristengesellschaft über „Die Tibet-Frage und die Herrschaft des Rechts“ (Genf 1959) und „Tibet und die Chinesische Volksrepublik“ (Genf 1960) und wie beurteilt sie inhaltlich
 - a) die im ersten Bericht gezogene Schlußfolgerung, wonach Tibet nach völkerrechtlichen Grundsätzen zumindest von 1912 bis 1950 alle Merkmale eines de facto unabhängigen Staates erfüllt hat,
 - b) die im Bericht von 1960 geäußerte „begründete Ansicht“, es lägen Beweise vor, die den „klaren Tatbestand von Völkermord im Widerspruch zu Artikel 2 (a) und (e) der Genfer Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ und den „klaren Tatbestand systematischer, vorsätzlicher Handlungen mit dem Ziel, die Tibeter als eigenständiges Volk wie auch die buddhistische Religion in Tibet ganz oder teilweise zu vernichten“ erfüllen?

Der Bundesregierung sind die von der Internationalen Juristengesellschaft veröffentlichten Berichte von 1959 und 1960 bekannt.

- a) Zur völkerrechtlichen Lage Tibets zwischen 1912 und 1950 wurden von den interessierten Staaten unterschiedliche Meinungen vertreten. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, zu dieser historischen Frage Stellung zu nehmen. In Übereinstimmung mit der gesamten Staatengemeinschaft, einschließlich des Nachbarlandes Indien, geht die Bundesregierung davon aus, daß Tibet Teil des chinesischen Staatsverbandes ist.

b) Die Bundesregierung sieht sich aus faktischen Gründen nicht in der Lage, den Brief des juristischen Untersuchungsausschusses über die Tibetfrage an den Generalsekretär der Internationalen Juristenkommission (Le Tibet et la République Populaire de Chine 1960, S. 3) zu kommentieren.

14. Teilt die Bundesregierung den Standpunkt, daß weder die Volksrepublik China noch Taiwan einen völkerrechtlich gültigen Anspruch auf Tibet erheben können? Wenn nein, welche Ereignisse haben dazu geführt, daß Tibet seine Ansprüche auf Unabhängigkeit verloren hat?

Siehe Antwort zu Frage 13 a).

15. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die im September 1965 etablierte „Autonome Region Tibet“ die völkerrechtlichen Ansprüche des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung nicht ausreichend berücksichtigt?

Die VR China unternimmt zumindest seit 1980 Anstrengungen, die Rechte der Tibeter zunehmend zu berücksichtigen.

16. Welche Schritte sieht die Bundesregierung als geeignet an, dem Recht der Tibeter auf Selbstbestimmung gegenüber der Volksrepublik China und mit Hilfe der zuständigen internationalen Gremien zum Durchbruch zu verhelfen?
17. Ist die Bundesregierung bereit, den mehrfach wiederholten Vorschlag der tibetischen Exilregierung zu unterstützen, unter der tibetischen Bevölkerung ein rechtskräftiges Referendum unter internationaler Kontrolle durchzuführen, worin das tibetische Volk seine nationale Zukunft selbst entscheiden kann? Wenn nein, welche anderen demokratischen Schritte sieht die Bundesregierung statt dessen als geeignet und durchsetzbar an?

Die Klärung des seit Jahrhunderten wechselhaften Verhältnisses zwischen Han-Chinesen und Tibetern kann nur durch eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die mittelbaren Kontakte zwischen Dalai Lama und chinesischer Regierung lassen hoffen, daß sich hier eine politische Entwicklung vollzieht, die auf lange Sicht eine solche Lösung ermöglicht. Unerbetene öffentliche Ratschläge Dritter sind hier nicht sachdienlich.

18. Welche Gründe haben die Bundesregierung bisher davon abgehalten,
 - a) dem Brauch der Republik Irland, die den Dalai Lama im Jahre 1983 offiziell als Staatsgast empfangen hat, oder dem Beispiel Indiens, wo der Dalai Lama als Staatsgast behandelt wird, zu folgen oder
 - b) wenn schon nicht die tibetische Exilregierung als legitime Vertreterin des tibetischen Volkes offiziell anzuerkennen, so doch

wenigstens im direkten Kontakt mit dem höchsten Repräsentanten der tibetischen Exilregierung die politische Situation und Zukunft Tibets zu erörtern?

- a) Es trifft nicht zu, daß die Republik Irland den Dalai Lama im Jahre 1973 offiziell als Staatsgast empfangen hat. Vielmehr hat der Dalai Lama Irland bisher lediglich einen privaten Besuch abgestattet.

Auch in Indien wird der Dalai Lama nicht als Staatsgast behandelt. Die tibetische Exilregierung in Dharmasala wird weder von der indischen noch von irgendeiner anderen Regierung anerkannt.

- b) Eine Anerkennung der tibetischen Exilregierung kommt für die Bundesregierung nicht in Betracht. Im Einklang mit der Staatenpraxis sieht auch die Bundesregierung den Dalai Lama nicht als Staatsoberhaupt oder als Repräsentant einer Regierung an. Die Bundesregierung hat jedoch keine Einwände gegen private Besuche des Dalai Lama als Gast religiöser oder akademischer Institutionen in Deutschland. Solche Besuche haben 1973, 1982, 1983 und 1986 stattgefunden.

19. Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der im Ausland lebenden tibetischen Flüchtlinge, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Staaten?

In Indien leben nach amtlichen indischen Angaben etwa 80 000 tibetische Flüchtlinge, in Nepal 20 000. Andere Gruppen sind in die Schweiz, USA, nach Japan und in weitere Länder ausgewandert.

20. In welcher Weise hat die Bundesrepublik Deutschland diese Flüchtlinge bisher unterstützt?

Siedlungen von Tibetern in Südindien wurden im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt. Sie erhielten auch Hilfe von der Evangelischen Zentralstelle für Ansiedlung, der Arbeiterwohlfahrt und der Welthungerhilfe. Das Tiberzentrum in Dharmasala wurde von der Welthungerhilfe, Misereor und vom Hermann-Gmeiner-Fonds unterstützt.

21. Bis zu welchem Zeitpunkt wurden im Exil lebende Tibeter, die, im Besitz z. B. eines indischen Fremdenpasses, sich für längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, von den Ausländerbehörden im sogenannten numerischen Staatsangehörigkeitsschlüssel als Tibeter mit eigener Ziffer geführt, d. h. die tibetische Staatsangehörigkeit von der Bundesregierung zumindest administrativ anerkannt? Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlaßt, diese Praxis aufzugeben und Tibeter aus diesem Schlüssel zu streichen?

Es ist nicht mehr feststellbar, ob jemals im Exil lebende Tibeter von den Ausländerbehörden im Staatsangehörigkeitsschlüssel mit eigener Ziffer geführt wurden. Mit Sicherheit ist dies seit 1969 nicht mehr der Fall. Diese Verwaltungspraxis stimmt mit dem in der Antwort auf Frage 13 dargestellten Standpunkt der Bundesregierung überein.

22. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl

- a) der in Tibet lebenden chinesischen Siedler und
- b) der in Tibet lebenden chinesischen Soldaten

insgesamt sowie im Verhältnis zur tibetischen Gesamtbevölkerung? Wie hoch ist im Vergleich dazu der Anteil der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Stationierungskräfte an der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung? Teilt die Bundesregierung tibetische Befürchtungen, die sogenannte Sinisierungs- und Assimilierungspolitik der Volksrepublik China bewirke eine schlechende Zerstörung der traditionellen tibetischen Kultur, Religion und Sozialstruktur? Ist eine derartige Siedlungspolitik völkerrechtlich legitim?

Am 1. Juli 1982 gab es in der Autonomen Region Tibet 1 892 393 Einwohner, darunter etwa 100 000 chinesische Zivilisten. Nicht mitgezählt wurden die in Tibet stationierten chinesischen Soldaten, deren Zahl nicht bekannt ist. Der Anteil der Han-Chinesen an der Bevölkerung Tibets liegt unter 20 % der Bevölkerung.

Von Siedlungspolitik im Sinne einer systematischen Ansiedlung von Han-Chinesen in Tibet kann nach dem Eindruck der Bundesregierung nicht gesprochen werden.

23. Wie schätzt die Bundesregierung Berichte ein, nach denen die tibetische Kultur und Tradition systematisch verdrängt wurden und werden und gesellschaftlich ausschließlich die chinesisch-revolutionäre Philosophie akzeptiert wird?

Derartige Berichte sind der Bundesregierung bekannt. Auch die chinesische Seite räumte 1980 ein, daß während und nach der Kulturrevolution von der chinesischen Verwaltung in Tibet große Fehler und Irrtümer begangen worden sind. Seit 1980 hat sich die Lage gebessert. Es ist davon auszugehen, daß dieser Prozeß weiter anhalten wird.

24. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die wichtigsten Posten in der Regierung und Verwaltung der „Autonomen Region Tibet“ sowie anderer tibetischer Gebiete, die politisch und administrativ anderen chinesischen Provinzen angegliedert sind, in der Mehrzahl nicht von Tibetern, sondern von zugewanderten Chinesen besetzt werden?

Der Gouverneur der Autonomen Region und sein Vertreter sind Tibeter. Andererseits leiten häufig Han-Chinesen die Abteilun-

gen der Verwaltung. In 68 der insgesamt 75 Kreise waren die Spitzenpositionen der Regierung mit Tibetern und Angehörigen von Minderheiten besetzt. Nach chinesischen Angaben sind von den ca. 51 500 Angehörigen der Verwaltung 31 900 Tibeter oder Angehörige von Minderheiten (62 %).

25. Welche Sprache ist nach Kenntnis der Bundesregierung die in Tibet übliche und mehrheitlich angewandte Verwaltungs- und Unterrichtssprache?

Unterrichtssprache ist nach chinesischen Angaben Tibetisch und Chinesisch. Das chinesische Verwaltungspersonal wird zum Erlernen des Tibetischen ermuntert. Nach offiziellen Angaben werden öffentliche Bekanntmachungen zweisprachig gedruckt. Gerichtssprache sind gleichberechtigt nebeneinander Tibetisch und Chinesisch. Bei den höheren Verwaltungsangehörigen wird wegen des stärkeren Anteils der Han-Chinesen mehr Chinesisch gesprochen.

26. Sieht die Bundesregierung in der Ausbeutung und Nutzung der Rohstoffe Tibets durch die Volksrepublik China eine Verletzung des jeweiligen Artikels 1 Abs. 2 der beiden internationalen Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen?

Die Volksrepublik China ist bisher den Internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 nicht beitreten.